

Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern

11

1. Einzelzutrittsrecht, Widerruf

- (1) Ist das Schrankfach von mehreren Personen gemietet, ist jeder allein zutrittsberechtigt.
- (2) Jeder Mieter kann die Einzelzutrittsberechtigung des anderen Mieters jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann sind die Mieter nur noch gemeinsam zutrittsberechtigt.

2. Zutritt

Die Bank kann den Zutritt zum Schrankfach davon abhängig machen, dass der Mieter oder ein Bevollmächtigter seine Zutrittsberechtigung nachweist (z.B. durch Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie einer Einlasskarte).

3. Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter hat die Schlüssel und sonstige Zutrittsmedien sorgfältig aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben. Ein Verlust ist der Bank unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Ist für den Zutritt des Schrankfachs eine Geheimzahl zu verwenden, hat der Mieter zur Vermeidung von Missbräuchen dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

4. Verantwortlichkeit für den Schrankfachinhalt

Die Bank nimmt von dem Schrankfachinhalt keine Kenntnis; der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Schrankfachinhalt nicht durch in den eingebrachten Gegenständen selbst begründete Schadensursachen – wie z.B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – leidet. Der Mieter darf das Schrankfach nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen benutzen.

5. Vollmacht und deren Widerruf

Eine Schrankfachvollmacht kann nur von allen Mietern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Mieter führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

6. Mietdauer, Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Bank unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben.
- (2) Räumt der Mieter das Schrankfach innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende nicht, so ist die Bank berechtigt, das Schrankfach auf Kosten des Mieters in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen. Sie wird sich bemühen, den Mieter vorher zu benachrichtigen und darf den Inhalt des Schrankfachs hinterlegen.